



Gemeinde Gränichen

Bestattungsamt

Lindenplatz 1
5722 Gränichen

062 855 88 22
ewd@graenichen.ch
www.graenichen.ch

Merkblatt

Bestattungsverfügungen

von

EinwohnerInnen der Gemeinde Gränichen

Ort der Aufbewahrung

Das Bestattungsamt der Gemeinde Gränichen nimmt Bestattungsverfügungen entgegen.

Erhält das Bestattungsamt vom Ableben der verfügenden Person nicht rechtzeitig Mitteilung, so besteht keine Gewähr für die Einhaltung der getroffenen Wünsche.

Bestattungsverfügungen können aber auch bei den eigenen Papieren (z.B. bei Schriftenempfangsschein / Meldebestätigung, Familienbüchlein / Familienausweis etc.) aufbewahrt oder Angehörigen übergeben werden. Alleinstehende Personen händigen die Bestattungsverfügung am besten ihrer Betreuungsperson, allenfalls der Verwaltung des Alters- und Pflegeheims oder des Spitals aus, damit diese in der Lage sind, beim Bestattungsamt die nötigen Anordnungen zu treffen.

Bestimmungen über die Bestattung sollten unbedingt separat und nicht im Testament getroffen werden, da die Testamentsöffnung jeweils erst nach der Bestattung erfolgt.

Form der Verfügung

Da es sich bei der Bestattungsverfügung nicht um ein Testament im juristischen Sinn handelt, ist man nicht an die strengen gesetzlichen Testamentsvorschriften gebunden. So dürfen die eigenen Wünsche in einem maschinen- oder handgeschriebenen Brief festgehalten werden, der datiert und eigenhändig unterschrieben sein muss.

Das Bestattungsamt bietet unentgeltlich ein Formular zur Erfassung der Bestattungswünsche an. Dieses kann auf der Webseite www.graenichen.ch heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Inhalt der Verfügung

Eine Verfügung über Bestattungswünsche soll etwa folgende Angaben und Hinweise enthalten:

- **Art der Bestattung.** Aus dem Wortlaut soll klar und eindeutig hervorgehen, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht wird.
- **Angabe der gewünschten Grabart.** Die möglichen Grabarten und ihre Kosten sind im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Gränichen ersichtlich.
- **Allfällige Wünsche über die Beisetzung in einem bereits bestehenden Grab und die Ergänzung der Inschrift.**
- **Angaben der genauen Personalien.** Name, Vorname, Konfession, Geburtsdatum, Heimatort, Zivilstand und Wohnort. Ferner eventuell Aufenthaltsort, sofern dieser mit dem Ort der Niederlassung, an dem die Schriften hinterlegt sind, nicht übereinstimmt (Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen, Spitalern etc.).
- **Ort und Datum der Verfassung der Vereinbarung.**
- **Eigenhändige Unterschrift der verfassenden Person.**

Anatomisches Institut	Personen, die ihren Körper nach dem Ableben dem Anatomischen Institut zur Verfügung stellen möchten, erhalten die dazu notwendigen Formulare direkt beim Anatomischen Institut, Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich, Tel. 044 635 53 11, koerperspende@anatomy.uzh.ch .
Sicherstellung finanzieller Mittel	Es empfiehlt sich – namentlich für Alleinstehende – die Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung des Grabes, der Errichtung eines Grabmals, der Beschriftung einer Platte oder der Ergänzung einer Inschrift sicherzustellen.
Wegzug von Gränichen	Da mit dem Wegzug von Gränichen eine neue Rechtslage in Bezug auf die Durchführung und die Kosten der Bestattung entstehen kann, wird den Deponierenden von Bestattungsverfügungen empfohlen, sich beim Bestattungsamt am neuen Wohnort zu erkundigen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine hinterlegte Bestattungsverfügung noch durchführbar oder durch eine Neue zu ersetzen ist. Verfügungen über Bestattungswünsche werden nicht automatisch an die neue Wohngemeinde weitergeleitet.
Beratung	Über das Ausstellen der Bestattungsverfügung erteilt das Bestattungsamt Gränichen gerne Auskunft. (Adresse siehe Titelseite).